

Professor Dr. Jürgen Meyer

Laudatio auf Íñigo Méndez de Vigo y Montojo, spanischer Minister für Bildung, Kultur und Sport, davor Staatssekretär für die Europäische Union im Außenministerium, aus Anlass der Verleihung des Dimitris Tsatsos-Preises am 20. Oktober 2015 in Hagen

I. Vorbemerkung

Den ehrenvollen Auftrag, aus Anlass der 2. Verleihung des Dimitris Tsatsos-Preises die Laudatio auf Íñigo Méndez de Vigo zu halten, habe ich mit großer Freude angenommen. Waren wir doch als Delegierte im Europäischen Grundrechtskonvent 1999/2000 und im Verfassungskonvent 2002/2003, Íñigo als gewählter Vertreter des Europäischen Parlaments und ich als gewählter Vertreter des Deutschen Bundestages, Gefährten und Mitstreiter bei dem Versuch, die Europäische Verfassung zu schreiben. Diese ist, wie Sie wissen, zu unserer Freude inhaltlich nahezu unverändert am 1. Dezember 2009 als „Vertrag von Lissabon“ in Kraft getreten, worauf ich noch näher eingehen werde (IV. letzter Absatz). Bis dahin mussten wir in allen 28 Mitgliedstaaten der EU nach dem Ende des 2. Konvents viel Überzeugungsarbeit leisten. Weniger bekannt ist die hohe Fluktuation der Delegierten der beiden Konvente in den insgesamt 30 Arbeitsmonaten. Von den 62 Delegierten des Grundrechtskonvents gehörten nur noch 16 zu den – wegen 12 neuer Mitgliedsländer – 105 Delegierten des Verfassungskonvents. Natürlich konnte sich unter diesen 16 Dauerdelegierten gewissermaßen parteiübergreifend ein besonderes Gefühl der Zusammengehörigkeit entwickeln. Wir wussten, wem man als überzeugtem Europäer vertrauen konnte. Zu dieser Gruppe gehörte Íñigo Méndez de Vigo, der als einziger Vertreter des Europäischen Parlaments und als Sprecher der 16 EP-Delegierten den Präsidiien der beiden Konvente angehörte. Und ich war nach der zweifachen Auswechslung des deutschen Regierungsvertreters und der Auswechslung auch des Bundesratsvertreters der einzige deutsche Dauerdelegierte. Mein Stellvertreter war der CDU-Abgeordnete Peter Altmaier. Was uns verband, war auch die Überzeugung, dass wir durch die fraktionsübergreifende Wahl in unseren Parlamenten eine besondere demokratische Legitimation und Verantwortung hatten. Diese Vorbemerkung möge zeigen, dass ich nun gewis-

sermaßen als Zeitzeuge begründen kann, warum Íñigo Méndez de Vigo, ganz ähnlich wie der erste Preisträger Vassilios Skouris, ein würdiger und geradezu geborener Empfänger des Dimitris Tsatsos-Preises ist. Der Preis wird „für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Europäischen Verfassungswissenschaften“ verliehen, und er kann „in besonderen Fällen auch den konzeptionellen und praktischen Einsatz für die Einigung und Konstitutionalisierung Europas auf demokratischer Grundlage ehren“.

II. Biographische Anmerkungen

Derartige Leistungen und ein solcher Einsatz sind wohl am ehesten einem Menschen möglich, der schon durch seine Biographie international orientierter Europäer ist. Íñigo Méndez de Vigo wurde am 21. Januar 1956 in Tetouan (Marokko), damals unter spanischem Protektorat, geboren, wo sein Vater als Leutnant der Infanterie stationiert war. In einer kürzlichen Rede vor dem Europa-Forum der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin betonte Íñigo die „sehr geliebte familiäre Bindung mit Berlin“. Denn schon mehrere Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits dienten ihrem jeweiligen Land, Spanien und Mexico, in dieser Stadt. Mütterlicherseits ist er der Enkel der Schriftstellerin Carmen de Icaza, deren Nachfolge er 1980 als Baron de Claret antrat. Seine Kindheit ist geprägt durch die deutsche Schule in Madrid. „14 Jahre besuchte ich die Schule, sie brachte mir Glück und eine aussichtsreiche Bildung“. Íñigo absolvierte ein Bachelor-Studium am deutschen Kolleg, Colegio Alemán, in Madrid, lernte Englisch an der British Institute School und Französisch an der Académie française. Sein Jurastudium an der Universidad Complutense de Madrid schloss er mit 22 Jahren 1978 ab. Nach dem Militärdienst als Reserveleutnant wurde er 1981 Rechtsberater beim spanischen Parlament. Er verfügt über berufliche Erfahrungen als Rechtsanwalt und Unternehmer. 4 Jahre nach Abschluss seines Jurastudiums wurde er an seiner Universität für 2 Jahre, von 1982 bis 1984, Professor für Verfassungsrecht. Mit 33 Jahren schloss er sich 1989 der spanischen Volkspartei auf ihrem Neugründungskongress an, für die er 19 Jahre von 1992 bis 2011 Europaabgeordneter war. Danach wurde er Staatssekretär für die Europäische Union im spanischen Außenministerium und ist seit Juni 2015 Minister für Bildung, Kultur und Sport.

Seine wissenschaftliche Laufbahn verlief und entfaltete sich parallel und in engem thematischem Zusammenhang mit seinem politischen Engagement. Nach einer Gastprofessur am Internationalen Institut für Menschenrechte von 1984 bis 1989 und einer anschließenden Professur für Gemeinschaftsrecht an der Europäischen Universität (CEU) San Pablo wurde er von 1999 bis 2003 Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europäische Institutionen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universidad Complutense in Madrid, wo er anschließend zum „Jean-Monnet-Professor ad honorem“ ernannt wurde. Die zahlreichen Publikationen aus dieser Zeit befassen sich, gewissermaßen politikvorbereitend und -begleitend mit nationalen und europäischen Verfassungsfragen. An dieser Stelle sei nur die 2002 erschienene Abhandlung „Europa paso a paso“ (Europa Schritt für Schritt) und die danach erschienene ganze Reihe von Veröffentlichungen zur Europäischen Verfassung genannt. Für seine wissenschaftlichen und politischen Verdienste erhielt Íñigo Méndez de Vigo in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Ehrungen und Auszeichnungen, die ich aus Zeitgründen hier nicht alle aufzählen kann. Deshalb erwähne ich nur beispielhaft die Goldmedaille des Aktionskomitees der Europäischen Union 2007 und das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 2010.

III. Zusammenwirken von Wissenschaft und Politik

Die biographischen Anmerkungen können als Beleg dienen, welche Chancen das Zusammenwirken von Wissenschaft und Politik hat. Im Idealfall erarbeitet der Wissenschaftler ein Konzept, das er anschließend in der politischen Diskussion und Auseinandersetzung dem Praxistest unterwirft. Wenn der Wissenschaftler selbst in die Politik geht, braucht er Geduld für das bekannte „Bohren dicker Bretter“ und die Bereitschaft, sein Konzept zu verändern und anzupassen und eventuell nur Schritt für Schritt zu verwirklichen. Tritt er mit dem Hochmut des Besserwissers auf, wird er scheitern; die Beispiele sind Legion. Méndez de Vigo hat das Konzept der Konstitutionalisierung Europas über viele Jahre mit Geduld und Beharrlichkeit verfolgt. Er war, übrigens gemeinsam mit Dimitris Tsatsos, Berichterstatter des federführenden Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments zum Vertrag von Amsterdam 1997/98, der das Ziel hatte, die Integra-

tion der EU zu vertiefen, ihre demokratische Qualität zu steigern und eine institutionelle Ordnung zu entwickeln, die auf Freiheit und Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Solidarität und nicht zuletzt das Subsidiaritätsprinzip baute. Und er war als einziger Europaabgeordneter auch Berichterstatter bei allen folgenden Verträgen: Nizza 2001, Laeken 2001, Verfassungsvertrag 2004 und Lissabon 2008, die zu zwei Konventen und nach den Referenden über den Verfassungsvertrag schließlich zum Vertrag von Lissabon führten. Ein Beobachter der Arbeit von Méndez de Vigo im EP berichtet, dass er als Koordinator der EVP-Fraktion im federführenden Ausschuss stets politische Weitsicht mit der Fähigkeit zum Ausgleich verband und so auf die konstitutionelle Politik des EP einen weit über seine Fraktion hinausreichenden gestalterischen Einfluss ausüben konnte. Als Sitzungsleiter habe er durch seine disziplinierte, geistreich-elegante und gleichwohl bescheidene Leitung schnell das Vertrauen und die Wertschätzung der anderen Sitzungsteilnehmer erworben.

Aus eigener Beobachtung möchte ich auf drei Diskussionsprozesse eingehen, die beleuchten, wie theoretisch erarbeitete Konzepte politisch durchgesetzt werden oder auch scheitern können.

Das erste Beispiel betrifft das Subsidiaritätsprinzip, durch das der vielfach diskutierte Regelungsdrang besonders der Kommission, oft kritisiert als Kompetenzanmaßung oder Überregulierung, kontrolliert und eingeschränkt werden soll. Nach Art. 5 Abs. 3 EUV wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, „nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler, noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Zur Kontrolle und Durchsetzung dieses Prinzips gab es in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion eine Vielzahl von Vorschlägen, von der Einrichtung einer zweiten Kammer, bestehend aus nationalen und Europaabgeordneten, über einen ebenfalls von beiden parlamentarischen Ebenen besetzten Vermittlungsausschuss beim EP bis hin zur Einrichtung eines Kompetenzkonfliktgerichts auf Unionsebene. Zur Prüfung und eventuellen Weiterentwicklung aller Vorschläge setzte der Verfassungskonvent die „Arbeits-

gruppe I Subsidiaritätsprinzip“ ein. Den Vorsitz übernahm Íñigo Méndez de Vigo. In der Arbeitsgruppe waren wir uns sehr rasch darüber einig, dass die Begriffe „nicht ausreichend“ auf der Ebene der Mitgliedstaaten (Erforderlichkeitskriterium) und „besser auf Unionsebene“ (Effizienzkriterium) maßgeblich Gegenstand einer politischen Bewertung sein mussten. Das war ein wesentliches Argument gegen die vereinzelt vorgeschlagene ex-ante-Prüfung durch den EuGH. Die aus unserer Sicht allein sinnvolle und notwendige nachträgliche gerichtliche Kontrolle konnte nur eine Evidenzprüfung sein, die bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Handlungen, die durch Gravität und Evidenz charakterisiert sind, zur Nichtigkeit des Rechtsaktes führt. Wie aber sollten wir uns zu den vorgeschlagenen neuen Gremien oder Organen zur Klärung und Entscheidung bei Subsidiaritätskonflikten verhalten? Ich selbst bekenne, dass ich mich lange für den beim EP einzurichtenden Vermittlungsausschuss aus nationalen und Europaabgeordneten eingesetzt habe. In seiner stets freundlichen, aber auch beharrlichen Art hielt der Arbeitsgruppenvorsitzende dagegen, dass neue Gremien das ohnehin komplexe Gebilde der EU noch intransparenter und damit auch bürgerferner machen würden. Deshalb solle die Subsidiaritätskontrolle den bestehenden Parlamenten auf nationaler und EU-Ebene übertragen werden, die dadurch gleichzeitig gegenüber der Kommission gestärkt würden. Diese Argumentation hat auch mich überzeugt. Und so entstand das wesentlich von Íñigo Méndez de Vigo erfundene neuartige „Frühwarnsystem“, in dem die nationalen Parlamente ihre Bedenken gegen geplante Gesetzesinitiativen der Kommission frühzeitig einbringen können und bei Nichtberücksichtigung ein Klagerecht zum EuGH erhalten haben. Ob die nationalen Parlamente ihre neuen Einwirkungsmöglichkeiten und die entsprechend gewachsene Verantwortung im Blick auf die europäische Gesetzgebung mit Unterstützung ihrer inzwischen in Brüssel eingerichteten Büros nutzen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls dürfte das neue Instrumentarium präventive Wirkung entfalten und den aus den nationalen Parlamenten gelegentlich zu hörenden Klagen über Brüsseler Überregulierung wegen der eigenen Mitwirkung den Boden entziehen.

Das zweite Beispiel zeigt, wie zunächst umstrittene Konzepte mit Hilfe politischer Kompromisse durchgesetzt werden können. Ich erinnere an die Auseinandersetzung im Grundrechtekonvent über die Konkretisierung des Grundwertes Solidarität durch soziale Grundrechte. Roman Herzog, der damalige Konventspräsident,

erinnert in seinen Memoiren daran, dass der Konvent zu scheitern drohte, weil die Delegiertengruppe der Sozialisten und Sozialdemokraten eine Grundrechtecharta ohne soziale Grundrechte unter keinen Umständen akzeptieren wollte. In den entscheidenden Wochen konnte Roman Herzog wegen der schweren Erkrankung seiner Frau nicht an den Sitzungen in Brüssel teilnehmen. Dadurch trugen die drei stellvertretenden Präsidenten des Konvents, neben dem liberalen Finnen Gunnar Jansson und dem französischen Sozialisten Guy Braibant wiederum Méndez de Vigo eine besondere Verantwortung für das Gelingen des Konvents. Sein großer Einfluss auf die konservativen Delegierten, abgesehen allerdings von den britischen Konservativen, trug wesentlich dazu bei, dass die von Braibant und mir gemeinsam vorgelegte Konzeption, das sog. Braibant-Meyer-Papier mit 12 sozialen Grundrechten (jetzt Titel IV mit den Artikeln 27 bis 38 GRC) angenommen wurde. Dabei mussten wir allerdings 2 Kompromisse eingehen: zum Einen die Aufnahme des Grundrechts der unternehmerischen Freiheit in die Charta (Titel II Freiheiten Artikel 16), aus meiner Sicht unproblematisch, weil bereits Bestandteil der Berufsfreiheit (Artikel 15). Problematischer war zum Anderen die einschränkende Aufnahme des sog. Refrains nach Maßgabe bzw. „nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ z.B. in das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Artikel 28), den Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung (Artikel 30), das Recht auf soziale Sicherheit und Unterstützung (Artikel 34) und den Gesundheitsschutz (Artikel 35). Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, die betreffenden Artikel enthielten wegen des Refrains allenfalls Grundsätze oder Zielbestimmungen, aber keine echten Grundrechte. Das ist aber offensichtlich unzutreffend. Denn der Refrain bezieht sich nur auf das Wie, nicht aber auf das Ob der Grundrechtsverwirklichung.

Das dritte Beispiel zeigt, welchen Einfluss die wissenschaftliche Methode der Rechtsvergleichung im Überzeugungsprozess auf europäischer Ebene haben kann. Man könnte auch vereinfachend formulieren: Wer andere Delegierte überzeugen wollte, tat gut daran, zunächst einmal deren Grundeinstellung zu verstehen und dann möglichst von dieser Grundlage aus zu argumentieren. Diese Kompetenz besaß Íñigo Méndez de Vigo, wie dargestellt, gewissermaßen durch seine Biographie, während ich versucht habe, sie durch zwanzigjährige Arbeit als Rechtsvergleicher am Freiburger Max-Planck-Institut zu erwerben. So ist die von mir in

meinem Chartaentwurf von 1995 und dem entsprechenden Antrag in der ersten Konventssitzung im Dezember 1999 vorgeschlagene wortlautgleiche Aufnahme von Artikel 1 GG zur Unantastbarkeit der Menschenwürde in Artikel 1 Satz 1 GRC keineswegs eine Verbeugung des Konvents vor dem deutschen Grundgesetz oder gar der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie wurde vielmehr als klassische Formulierung eines zum Grundrecht transformierten höchsten Grundwertes akzeptiert, der sich in unterschiedlicher Ausprägung in den meisten nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten findet: z.B. in Belgien als Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen (Artikel 23 Satz 1), in Griechenland, als Verpflichtung des Staates, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Artikel 2 Absatz 1) oder in der Bezeichnung Portugals als Republik, die sich auf die Achtung der Menschenwürde und des Volkswillens gründet (Artikel 1 Satz 1). Ähnliche Feststellungen findet man in der Verfassungsrechtsprechung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs. Und auch auf universeller Ebene, z.B. der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wird die Menschenwürde als Grundbedingung zivilisierter Staatlichkeit begriffen. In den Beratungen des Grundrechtekonvents wurde Artikel 1 der GRC vielfach als „Muttergrundrecht“, als „Hauptgrundrecht“ oder als „das eigentliche Fundament der Grundrechte“ charakterisiert.

IV. Europäische Verfassung und Demokratie

In ihrem gemeinsamen Bericht vom 5. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam hatten Dimitris Tsatsos und Iñigo Méndez de Vigo postuliert, jeder Vertiefungsschritt der EU in Richtung Integration müsse demokratisch legitimiert sein: „Denn Demokratie ist nicht nur eines der Ziele der Integration, sondern zugleich ihre Voraussetzung“ (Seite 13). Die normative Entfaltung und Konkretisierung der als Grundwert verstandenen Demokratie war Aufgabe des auf den Grundrechtekonvent folgenden Verfassungskonvents der EU 2002/2003. Das bekannte Ergebnis ist die nachhaltige Stärkung des Europäischen Parlaments, die vom BVerfG in seiner Rechtsprechung zur Nichtigkeit der 5%- und auch der 3%-Quote bei der EP-Wahl bedauerlicherweise nicht verstanden worden ist. Dabei verbindet doch Art. 10 Abs. 2 EUV das Bekenntnis zur repräsentativen Demokra-

tie mit der ausdrücklichen Feststellung, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind. Das EP wurde zum gleichberechtigten Mit-Gesetzgeber neben dem Rat und erhielt endlich das „Königsrecht“ eines echten Parlaments, nämlich die ihm in der Vergangenheit bei den sog. obligatorischen Ausgaben (z.B. für die Landwirtschaft!) vorenthaltene volle Haushaltsbefugnis (Art. 14 Abs. 1 EUV). Die Gesetzgebungszuständigkeit der EU und damit des EP wurde erweitert, wobei die geteilte Zuständigkeit für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wachsende Bedeutung erlangen dürfte. Die Stärkung des EP hängt eng mit der demokratietheoretischen Überzeugung zusammen, dass eine Übertragung von Kompetenzen auf die EU und die insoweit schwächer werdenden Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente unter keinen Umständen den Wegfall parlamentarischer Kontrolle zur Folge haben dürfen. An die Stelle der nationalen Parlamente tritt bei ausschließlicher Gesetzgebungszuständigkeit der EU nunmehr das EP. Dieses kann als klarer Gewinner des Vertrages von Lissabon bezeichnet werden.

Ein neuartiges Instrument direkter Demokratie ist die von mir mit Unterstützung zahlreicher NGOs beantragte und nach anfänglicher Ablehnung durch das Präsidium schließlich mit Unterstützung durch den Konventspräsidenten Giscard d'Estaing und des Präsidiumsmitgliedes Méndez de Vigo in der letzten Arbeitssitzung des Verfassungskonvents durchgesetzte Europäische Bürgerinitiative (Art. 11 Abs. 4 EUV in Verb. mit Art. 24 AEUV). Sie ist der Versuch einer – gewiss noch nicht ausreichenden – Antwort auf die Frage, wie die Bürgerinnen und Bürger zwischen den alle 5 Jahre stattfindenden Wahlen zum EP an der Diskussion und Willensbildung in der EU beteiligt werden könnten. Es ging also darum, der immer wieder aufkommenden Europamüdigkeit entgegenzuwirken und durch die Möglichkeit grenzüberschreitender Initiativen (erforderliche mindestens 1 Million Unterzeichner aus einem Viertel, zurzeit also 7 Mitgliedstaaten) eine europäische Öffentlichkeit, einen öffentlichen Diskurs über gemeinsame Angelegenheiten zu erreichen. Durch die erfolgreiche Bürgerinitiative „Right 2 Water“ für die Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser und sanitäre Grundversorgung und gegen die Privatisierung von Wasser hat das 2011 in Kraft getretene neue Instrument mit dem Versuch, mehr Demokratie zu wagen, im Jahr 2013 seine erste Feuerprobe bestanden.

Man könnte nun abschließend die Frage stellen, ob die inhaltlich nahezu unveränderte Transformation des von 2 Konventen erarbeiteten Verfassungsvertrages in den Vertrag von Lissabon nicht eine Missachtung der ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden und damit eine Verletzung des Demokratieprinzips gewesen ist. Welchen Unterschied macht es schließlich bei aller Wertschätzung für Symbole, wenn etwa die Europahymne und die Europafahne nicht im Text erwähnt werden, aber bei entsprechenden Anlässen selbstverständlich gesungen bzw. gehisst werden, oder wenn die Außenministerin nunmehr umständlich „Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik“ heißt, aber alle im Verfassungsvertrag vorgesehenen Kompetenzen erhalten hat? Méndez de Vigo weist in seinem Bericht vom 29.1.2008 für das EP (Seite 18 f.) darauf hin, dass man nach der Ablehnung des Verfassungsvertrages zur traditionellen Methode der Überarbeitung der bestehenden und weitergeltenden Verträge zurückgekehrt sei, was allerdings zu der aus meiner Sicht bedauerlichen Zergliederung des einheitlichen Verfassungstextes in EUV, AEUV und GRC führen musste. Außerdem habe man auf die Idee der Verfassung im formalen und feierlichen, d. h. im gängigsten politischen Sinn, verzichtet, wonach die EU bei Annahme des Verfassungsvertrages nach der Auffassung vieler Kritiker in Frankreich und auch in Deutschland zum Staat oder gar zentralisierten Superstaat mutiert wäre. Er weist aber auch zutreffend darauf hin, dass der Vertrag von Lissabon als „Verfassung im materiellen Sinn“ verstanden werden könne, deren Rolle darin bestehe, „die Bedingungen und die Grenzen für die Machtausübung im Rahmen einer politischen Einheit festzulegen und die Rechte der Bürger zu gewährleisten“. Auch nach einer von mir ebenfalls unter Verzicht auf den Staatsbegriff gelegentlich vorgeschlagenen Definition ist der Vertrag von Lissabon eine Verfassung im materiellen Sinn. Er enthält die elementaren Regeln, wofür und wie das Gemeinwesen handelt.

V. Schlussbemerkung

Obwohl meine Laudatio nun beinahe zu einem Werkstattbericht über das Wirken des Preisträgers in 2 Konventen und im EP geworden ist, dürfte doch deutlich geworden sein, dass die ausgewählten Schwerpunkte einen unmittelbar aktuellen Bezug haben.

Der Kampf um „mehr Europa“ durch fortschreitende Integration trägt nicht nur der Tatsache Rechnung, dass die EU als Friedensmacht ihren Mitgliedsländern auf unserem Kontinent nach den leidvollen Erfahrungen der Vergangenheit 6 Jahrzehnte ohne Krieg beschert hat. In seiner erwähnten Rede vor der Konrad-Adenauer-Stiftung hat Méndez de Vigo überzeugend darauf hingewiesen, dass auch ein Weg aus der Finanzkrise und damit die Zukunft Europas nur in einem Mehr an Integration zu finden seien. Das dürfte auch in der Debatte über die Griechenlandkrise gelten. Und es bedarf wohl keiner Begründung, dass auch die aktuelle Flüchtlingskrise nur gemeinsam und unter Beachtung von Grundwerten wie Menschenwürde und Solidarität zu bestehen ist. Schließlich wird im Zeichen der Globalisierung kein EU-Land alleine in der Welt-Außenpolitik Gehör und Einfluss haben können. Insoweit gilt die Feststellung von Jürgen Habermas: „Zur Herausbildung einer europäischen Identität gibt es nur eine Alternative: Der alte Kontinent verschwindet von der weltpolitischen Bühne“. Diese Identität definiert sich nicht zuletzt durch die gemeinsame Werteordnung, wie sie im Herzstück des Vertrages von Lissabon, der Grundrechtecharta, sehr konkret beschrieben wird. So wie der historische Satz „civis Romanus sum“ einmal eine klare Bedeutung hatte, mag der Satz „civis Europae sum“ eines Tages bedeuten, dass der sich so Bekennende Unionsbürger ist und als solcher zur europäischen Wertegemeinschaft gehört. In diesem Sinne wird der Dimitris Tsatsos-Preis heute an den wahren Europäer Íñigo Méndez de Vigo verliehen.